



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 3-1/15

MA 3, Prüfung von Maßnahmen zur
Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

KURZFASSUNG

Verpflichtende medizinische Untersuchungen aufgrund von Tätigkeiten mit besonderen Gefahren sind durch die Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz speziell geregelt und werden durch die Magistratsabteilung 3 organisiert bzw. administriert.

Dabei wurde festgestellt, dass die Dienststelle für diese Aufgabe ein EDV-unterstütztes Programm verwendet, das übersichtliche Datendarstellungen ermöglicht und leicht handhabbar war.

Unterschiede bestanden im Zeitpunkt der Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgegebenen Untersuchungsfristen für jene Bediensteten, die unter den Anwendungsbereich des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 bzw. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes fallen. Die fallweise einheitliche Anwendung der längeren Fristen gemäß der Verordnung aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes auf Bedienstete, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, war bis zum Zeitpunkt der Anpassung der Verordnung aufgrund des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 formal gesehen als unzulässig einzustufen.

Weiters bestand eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Mängel bestanden darin, dass diese Dokumente nicht in der Dienststelle auflagen und im Fall der Magistratsabteilung 48 Abweichungen zwischen den Datensätzen der Magistratsabteilung 48 und Magistratsabteilung 3 bestanden.

Positiv war anzumerken, dass sich die Magistratsabteilung 42 mit der Thematik gesundheitliche Untersuchungen bei Arbeiten in großer Höhe beispielgebend für andere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien auseinandersetzte. Weiters war festzustellen, dass die Magistratsabteilung 38 eine Empfehlung des damaligen Kontrollamtes aus dem Jahre 2010 umgesetzt hatte.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	7
2. Rechtliche Grundlagen	8
3. Organisation der Magistratsabteilung 3	9
3.1 Dezernate	9
3.2 Dienstleistungen des Dezernats Arbeitsmedizin im Rahmen der Vorgaben der Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz.....	10
3.3 Dienstleistungen des Dezernats Sicherheitstechnik	11
3.4 Vereinbarungen, Verrechnung.....	12
4. Weitere Zuständigkeiten betreffend den Wiener Bedienstetenschutz	13
5. Prüfungsumfang	13
6. Prüffeststellungen	14
6.1 Evidenzhaltung	14
6.2 Untersuchungsintervalle	16
7. Magistratsabteilung 9 - Wienbibliothek im Rathaus	17
8. Magistratsabteilung 38 - Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien.....	19
9. Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten.....	20
10. Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark.....	22
11. Zusammenfassung der Empfehlungen	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Untersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheits- überwachung am Arbeitsplatz für die Jahre 2011 bis 2013	14
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
CoPAMed	Computerprogramm Arbeitsmedizin
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel des bewerteten Schalldruckpegels, bezogen auf die auditive Wahrnehmung des Menschen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
Hz	Hertz
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
MA	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VGÜ.....	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
Vol.-%.....	Volumenprozent
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

CoPAMed

Ist ein EDV-unterstütztes Programm für die Verwaltung arbeitsmedizinischer Aufgaben wie z.B. die Administration und Organisation von gesetzlich erforderlichen und anderen wiederkehrenden Untersuchungen.

Audiometrie

Audiometrie ist die Messung der auditiven Leistung des menschlichen Ohres (Hörvermögen).

Lärmexpositionspegel

Ist das Maß der Lärmeinwirkung auf eine Person. Er errechnet sich aus dem Schalldruckpegel und der Dauer der Lärmeinwirkung.

Spirometer

Ist ein Instrument zur Messung der Kraft und der Menge der ausgeatmeten Luft.

Schalldruckpegel

Der Schalldruckpegel [in Zehntel-Bel = d(ezi)B angegeben] ist das Verhältnis zwischen dem herrschenden Schalldruck und jenem Schalldruck, der für den Menschen bei 1000 Hz gerade noch hörbar ist (Hörschwelle). Die Messung des Schalldruckpegels am Arbeitsplatz erfolgt über normierte, der Empfindlichkeitskurve des menschlichen Ohres angepasste Filter - A, B, C oder D, wobei hauptsächlich der A-Filter zur Anwendung kommt [dB(A)].

Organische Lösungsmittel

Sind meist leicht verdampfbare Flüssigkeiten, die Farben, Klebstoffe usw. auflösen können, und dem Bereich der Kohlenstoffchemie zugeordnet werden.

Schwermetalle

Ist eine Sammelbezeichnung für mehrere Metalle, die über eine hohe Dichte verfügen und nicht zu den Leichtmetallen gezählt werden. Einige Vertreter können in ihrer elementaren Form oder in einer chemischen Verbindung bereits in geringer Konzentration toxische Wirkung entfalten. Zu dieser Gruppe zählen u.a. Blei, Cadmium und Quecksilber.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 3 grundsätzlich für die Angelegenheiten des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 sowie des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zuständig. Ferner obliegt ihr die damit einhergehende Koordinierung und Umsetzung von den diesbezüglichen Bestimmungen der präventivdienstlichen Betreuung der Mitarbeitenden, der Ermittlung und Beurteilung der arbeitsbedingten Gefahren sowie der Festlegung von Maßnahmen und Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Darüber hinaus koordiniert die Dienststelle betriebliche gesundheitsfördernde Maßnahmen. Weiters setzt sie auch solche Maßnahmen, die zur Feststellung von Zusammenhängen zwischen Arbeit und Krankheit sowie zur Beseitigung der die Gesundheit negativ beeinflussenden Faktoren in der Arbeitswelt dienen.

Im Magistrat der Stadt Wien waren vor der Bildung der Magistratsabteilung 3 die o.a. Belange uneinheitlich sowie dezentral von den einzelnen Dienststellen wahrgenommen worden. Diesbezüglich waren externe Ärztinnen bzw. Ärzte sowie externe Fachfirmen beauftragt, welche u.a. auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente erstellten.

Um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, wurde im Jahr 2006 die Magistratsabteilung 3 für die Agenden des Bedienstetenschutzes sowie des Arbeitneh-

merinnen- bzw. Arbeitnehmerschutzes gegründet, um zentral und einheitlich auch strategische Planungs- und Steuerungsaufgaben für diese Thematik zu koordinieren. Im Besonderen obliegt ihr die präventivdienstliche Betreuung der Bediensteten sowie die Ermittlung und Beurteilung von arbeitsbedingten Gefahren. Die Dienststelle baute auf den bereits vorhandenen Erkenntnissen und Dokumenten der davor tätigen externen Fachfirmen auf und erweiterte bzw. passte diese an neue Gegebenheiten an.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat die Dienstgeberin Eignungs- und Folgeuntersuchungen bei Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, ihren Beschäftigten anzubieten. Im Besonderen betrifft dies Tätigkeiten, bei denen mit taxativ aufgezählten Arbeitsstoffen bzw. Arbeitsmitteln umgegangen wird oder Tätigkeiten, bei denen besondere Umstände gegeben sind. So fallen beispielsweise Arbeiten mit bestimmten chemischen Stoffen, Arbeiten in Räumen mit herabgesetzter Sauerstoffkonzentration, Arbeiten bei Lärm- und Vibrationseinwirkungen etc. unter diese Regelung.

Die Prüfbefugnis für die gegenständliche Prüfung ist aufgrund des § 73c der Wiener Stadtverfassung gegeben.

2. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen bildeten je nach Dienstverhältnis zur Stadt Wien zum einen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und zum anderen das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998. Eine Zuordnung der Dienststellen, unter welche rechtliche Grundlage die Beschäftigungsverhältnisse ihrer Bediensteten fallen, war durch einen Erlass aus dem Jahr 1998 geregelt. Zwischenzeitlich wurde dieser aufgehoben. Im Wesentlichen blieb die ursprünglich vorgenommene rechtliche Zuordnung auch nach der Aufhebung des erwähnten Erlasses bestehen.

Für die bereits erwähnten Untersuchungen sind aufgrund beider gesetzlicher Grundlagen - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bzw. Bedienstetenschutzgesetz 1998 - Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz erlassen. Auf der Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes waren dies im Zeitpunkt der gegenständli-

chen Prüfung die Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2008) als auch 2014 (VGÜ 2014).

Auf der Grundlage des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 war diese Materie in der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in Dienststellen der Gemeinde Wien verankert.

Einen besonderen Schwerpunkt der Verordnungen bilden die Zeitabstände, die Untersuchungsparameter, die zulässigen Grenzwerte und eine Gesamtbeurteilung der Eignungs- und Folgeuntersuchungen von Bediensteten, die Tätigkeiten mit besonderen Stoffen bzw. Einwirkungen ausführen.

Soweit Tätigkeiten nicht in einer der erwähnten Verordnungen im Besonderen geregelt sind, kann der Magistrat der Stadt Wien als Behörde im Einzelfall aufgrund des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 per Bescheid Eignungs- und Folgeuntersuchungen anordnen.

3. Organisation der Magistratsabteilung 3

3.1 Dezernate

Die Magistratsabteilung 3 war im Zeitpunkt der Prüfung in vier Dezernate sowie in eine Beratungsstelle für psychologische Angelegenheiten gegliedert. Dem Dezernat II, Arbeitsmedizin, oblag neben der Aufgabe arbeitsmedizinischer und gesundheitsfördernder Beratung der von der Magistratsabteilung 3 betreuten Dienststellen insbesondere auch die Planung, die Organisation und die Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen. Darunter fielen auch die Folgeuntersuchungen, die im Rahmen der Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz durchzuführen sind. Diesem Dezernat waren Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner zugeordnet, die über eine fachspezifische arbeitsmedizinische Ausbildung verfügen. Seit dem Jahr 2014 betreut die Magistratsabteilung 3 auch die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband in arbeitsmedizinischen Belangen.

Ferner besteht eine Zusammenarbeit des Dezernats II mit dem Dezernat III, Sicherheitstechnik, welches für die Durchführung bzw. Überprüfung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren einschließlich der Erstellung sowie Evaluierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zuständig ist. Weiters oblag dem Dezernat Sicherheitstechnik die Unterstützung bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen. Anzumerken war, dass die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund von der Magistratsabteilung 3 im Zeitpunkt der Prüfung nicht sicherheitstechnisch betreut wurde.

Die Magistratsdienststellen verfügen ihrerseits für das Aufzeigen und Erkennen von Gefahren zum Schutz der Bediensteten eigens dafür geschulte Sicherheitsvertrauenspersonen, welche von der Magistratsabteilung 3 zu bestellen bzw. zu ernennen sind.

3.2 Dienstleistungen des Dezernats Arbeitsmedizin im Rahmen der Vorgaben der Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Über die Betreuung der Dienststellen durch die Magistratsabteilung 3 hinsichtlich der Evaluierung von Arbeitsplätzen, der Festlegung der Untersuchungspflicht sowie der dazu erforderlichen Zeitabstände wurden schriftliche Vereinbarungen in Form von Beauftragungen der Dienststellen an die Magistratsabteilung 3 getroffen. Diese Vereinbarungen bestanden im Zeitpunkt der Prüfung mit 14 Dienststellen und beinhalteten u.a. die Untersuchungen bei Lärmeinwirkungen aufgrund von Lärmessberichten und die Untersuchungen gemäß den einschlägigen Vorgaben der Verordnungen Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz.

Die Magistratsabteilung 3 führte eine Datenbank mittels eines EDV-unterstützten Programmes, in der sämtliche Personen erfasst sind, auf welche die vorgenannten Bestimmungen anzuwenden sind. Weiters können die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungspflichten sowie auch die präventivmedizinischen Angebote für die Dienststellen der Datenbank entnommen werden.

Aufgrund der erfassten Daten informiert die Magistratsabteilung 3 die von ihr betreuten Dienststellen in periodischen Abständen über anstehende Untersuchungspflichten und hält ebenso die Zeitpunkte der durchgeführten Untersuchungen evident. Die Zeitabstände des Informationsaustausches variieren je nach Vereinbarung mit der Dienststelle zwischen einem Monat und einem Jahr.

Die Magistratsabteilung 3 führt einerseits Befundungen von extern vorgenommenen medizinischen Untersuchungen und andererseits Befundungen von selbst vorgenommenen Untersuchungen durch. Die selbst durchgeführten Untersuchungen waren u.a. Lungenfunktionsüberprüfungen mithilfe eines Spirometers, allgemein ärztliche Untersuchungen sowie die audiometrischen Untersuchungen des Gehörs. Ferner können die Medizinerinnen bzw. Mediziner selbst Blutabnahmen durchführen. Diese Blutproben werden zur weiteren Analyse an ein externes Labor übergeben. Die Befundung der Blutanalyse erfolgt wiederum durch die Ärztinnen bzw. Ärzte der Magistratsabteilung 3.

3.3 Dienstleistungen des Dezernats Sicherheitstechnik

Ein Schwerpunkt der Aufgaben des Dezernats Sicherheitstechnik liegt in der Analyse von Gefahren am Arbeitsplatz sowie der auf diesen Analysen aufbauenden Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den betreuten Dienststellen, die ihrerseits Informationen über Änderungen der Arbeitsplatzverhältnisse bzw. der verwendeten Arbeitsmittel der Magistratsabteilung 3 mitzuteilen haben. Demzufolge besteht eine Pflicht zur Mitwirkung und zur Informationsweitergabe an die Magistratsabteilung 3.

Das Dezernat Sicherheitstechnik der Magistratsabteilung 3 war im Zeitpunkt der Prüfung mit einer Vielzahl an Mess- und Analysegeräten zur Ermittlung von arbeitsbedingten Gefahren ausgestattet. Diese waren u.a.

- Prüfröhrchen zur Bestimmung chemischer Stoffe in der Luft,
- ein Multifunktionsmessgerät für die Bestimmung der relativen Luftfeuchte-Lufttemperatur-Luftgeschwindigkeit,
- ein Messgerät zur Ermittlung von Aerosolschadstoffen (Staub, Rauch, Brandgase und Nebel),

- ein Ionisationsdetektor zum Aufspüren von organischen Schadstoffen,
- ein Vibrationsmessgerät zur Ermittlung von Hand-Arm- bzw. Ganzkörper-Schwingungen,
- ein Schallpegelmessgerät zur Ermittlung der Lärmeinflüsse,
- ein Leuchtdichtemessgerät zur Ermittlung von Helligkeiten.

3.4 Vereinbarungen, Verrechnung

Die Bediensteten der Stadt Wien sind je nach Anstellungsverhältnis bei unterschiedlichen Sozialversicherungsträgern, dies sind die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie die Magistratsabteilung 2 unfallversichert. Die anfallenden Kosten für gesundheitliche Untersuchungen werden einerseits von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern übernommen, wobei diesbezüglich besondere Vereinbarungen mit diesen bestehen. Andererseits werden Kosten für Labor- und Röntgenuntersuchungen für Mitarbeitende, die der Dienstordnung unterstellt sind, durch das Budget der jeweiligen Dienststelle bedeckt.

Mit dem Labor, das für die Magistratsabteilung 3 Blutuntersuchungen durchführt, wurde u.a. vereinbart, dass Blutproben am Ort der Blutabnahme abgeholt werden, wodurch diese rasch einer Analyse zugeführt werden können und den Bediensteten die Anfahrtswege zu einem stationären Labor erspart werden.

Anzumerken war auch, dass im Zeitpunkt der Prüfung nicht alle magistratischen Dienststellen der Stadt Wien von der Magistratsabteilung 3 arbeitsmedizinisch betreut wurden. Bei den Magistratsabteilungen 31 und 70 wurden im Zeitpunkt der Prüfung von der Magistratsabteilung 3 lediglich sicherheitstechnische Evaluierungen vorgenommen. Im Fall der Magistratsabteilung 31 war die arbeitsmedizinische Betreuung anderwärtig beauftragt und die Magistratsabteilung 70 verfügte über qualifiziertes Eigenpersonal in Form von Ärztinnen bzw. Ärzten, welches diese Aufgabe übernehmen konnte.

4. Weitere Zuständigkeiten betreffend den Wiener Bedienstetenschutz

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt der Magistratsabteilung 40 die Vollziehung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998, soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig ist.

Für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998, samt der dazu erlassenen Verordnungen, ist der Unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte zuständig. Diese Funktion ist mit jener des Arbeitsinspektorates vergleichbar, wobei der Unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte nicht die gleiche rechtliche Stellung, wie z.B. Behörden- bzw. Parteistellung, besitzt.

Darüber hinaus war die Magistratsabteilung 1 für die Ausarbeitung der die Bediensteten der Gemeinde (des Landes) Wien, einschließlich jener der Unternehmungen der Stadt Wien, betreffenden Rechtsvorschriften des Bedienstetenschutzes zuständig.

5. Prüfungsumfang

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte die Handhabung, die Durchführung bzw. die Administration der Folgeuntersuchungen, die aufgrund der Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in Dienststellen der Gemeinde Wien vorzunehmen sind. Diesbezüglich wurde Einschau in das von der Magistratsabteilung 3 verwendete EDV-unterstützte Programm "CoPAMed", welches zur arbeitsmedizinischen Betreuung von Mitarbeitenden verwendet wird, genommen. Dabei wurde im Besonderen auf jene Dienststellen geachtet, in denen gefahrenbehaftete Tätigkeiten ausgeführt werden und welche in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen. Einen weiteren Gesichtspunkt bildete die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle. Der betrachtete Zeitraum umfasste primär die Jahre 2011 bis 2013. Für einen besonderen Betriebsbereich einer Dienststelle bzw. für eine stichpunktmäßige Betrachtung wurden auch Daten des Jahres 2014 bzw. 2015 herangezogen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm darüber hinaus Kontakt mit vier Dienststellen auf, in denen die erwähnten gefahrenbehafteten Tätigkeiten durchgeführt werden, und unterzog diese einer weiterführenden Betrachtung. Dies waren die Magistratsabteilungen 9,

38, 42 und 48. Ferner wurde in die jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sowie in allfällige Aufzeichnungen hinsichtlich der Folgeuntersuchungen der Dienststellen Einsicht genommen.

6. Prüffeststellungen

6.1 Evidenzhaltung

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass Aufzeichnungen über die Folgeuntersuchungen sowohl in der Magistratsabteilung 3, als auch z.T. in den geprüften Dienststellen geführt wurden. So verwendete die Magistratsabteilung 3 das bereits erwähnte EDV-Programm "CoPAMed", in dem der Personalstand monatlich mit dem EDV-Programm zur Verwaltung der internen Personaldaten (VIPer) abgeglichen wurde. Demgegenüber erfolgte die Evidenzhaltung der Folgeuntersuchungen in allen eingesehenen Magistratsabteilungen in Form von Excel-Tabellen.

Die Einsichtnahme in das von der Magistratsabteilung 3 verwendete EDV-Programm zeigte, dass darin rd. 35.000 aktive Bedienstete evident gehalten wurden. Die eingegebenen Daten konnten je nach Rechtsvorschrift, insbesondere nach den einzelnen Bestimmungen der Verordnungen, selektiert und dargestellt werden. Ebenso konnten damit Auswertungen je nach Gefährdungspotenzial, wie z.B. chemisch-toxische Gefahren, Lärm, Stäube usw. auch dienststellenbezogen einfach durchgeführt werden.

In der nachstehenden Tabelle sind alle Untersuchungen gemäß der Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz für die Jahre 2011 bis 2013 entsprechend der Angaben der Magistratsabteilung 3 dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht der Untersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz für die Jahre 2011 bis 2013

Dienststelle	Art der Untersuchung	Anzahl
Magistratsabteilung 9	Sauerstoffreduzierte Atmosphären	8
Magistratsabteilung 13	Lärm	76
Magistratsabteilung 22	Stäube	10
Magistratsabteilung 28	Lärm	32
Magistratsabteilung 34	Lärm	36
Magistratsabteilung 38	Biologische Arbeitsstoffe	13
	Krebserzeugende Arbeitsstoffe	15

Dienststelle	Art der Untersuchung	Anzahl
Magistratsabteilung 42	Chemisch-Toxische Arbeitsstoffe	12
	Lärm	5
Magistratsabteilung 46	Chemisch-Toxische Arbeitsstoffe	139
Magistratsabteilung 48	Biologische Arbeitsstoffe	159
	Chemisch-Toxische Arbeitsstoffe	126
	Lärm	50
	Nachtarbeit	5
	Stäube	97
Magistratsabteilung 49	Chemisch-Toxische Arbeitsstoffe	1
	Lärm	246
	Stäube	1
Unternehmung Wien Kanal	Biologische Arbeitsstoffe	227
	Lärm (freiwillig)	7

Quelle: Magistratsabteilung 3

Aus der o.a. Tabelle geht hervor, dass in elf Dienststellen Folgeuntersuchungen im betrachteten Zeitraum durchgeführt worden waren.

Die Überprüfung bei einzelnen Datensätzen zeigte, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle für den Zeitraum der betrachteten Jahre eingehalten waren. Abweichungen von den vorgesehenen Untersuchungsintervallen ergaben sich bei einzelnen Personen insbesondere durch Urlaube und Krankenstände. In der Regel wurden diese noch ausstehenden Untersuchungen beim nächstmöglichen Termin nachgeholt. Die Magistratsabteilung 3 achtete grundsätzlich darauf, dass durch die Festsetzung der Untersuchungstermine der Dienstbetrieb möglichst störungsfrei fortgesetzt werden konnte.

Anzumerken war, dass Eignungs- und Folgeuntersuchungen einerseits seitens der Dienstgeberin anzubieten und andererseits durch die Bediensteten verpflichtend anzunehmen sind. Andernfalls wäre eine Beschäftigung an dem entsprechenden Arbeitsplatz bzw. bei der entsprechenden gefahrenbehafteten Tätigkeit nicht zulässig. Für Untersuchungen, die anzubieten sind, wenn bestimmte Gefahren vorliegen, jedoch eine ausschlaggebende Exposition bzw. Grenzwerte nicht erreicht werden, können Bedienstete die entsprechenden Untersuchungen an sich freiwillig vornehmen lassen. Dies war beispielsweise beim Vorhandensein biologischer Arbeitsstoffe gegeben. Ferner zeigte sich, dass in einigen Fällen Blutuntersuchungen von einzelnen Personen nicht angenommen wurden.

6.2 Untersuchungsintervalle

Hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfpflichten war anzumerken, dass die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in ihrer Letztfassung vom 18. Februar 2014, die aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes erlassen wurde, gegenüber der vorangegangenen Fassung längere Untersuchungsintervalle für die meisten Parameter vorgibt. Beispielsweise wurden die Intervalle für die Blutuntersuchung für Personen, die mit Phosphorsäureestern hantieren, von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Diese Stoffe können in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein.

Demgegenüber waren die Untersuchungsintervalle der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in Dienststellen der Gemeinde Wien, die aufgrund des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 erlassen wurde, erst mit ihrer Fassung vom 11. März 2015 an die bundesgesetzlichen Regelungen - mit den längeren Untersuchungsintervallen - angepasst worden. Demnach galten im Zeitraum (Februar 2014 bis März 2015) je nach Beschäftigungsverhältnis zwei unterschiedliche Regelungen für Untersuchungsintervalle, die "älteren" kürzeren aufgrund des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 bzw. die "neueren" längeren aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Prüfung fest, dass unabhängig vom Dienstverhältnis der Bediensteten zur Stadt Wien, die Untersuchungsintervalle gemäß den letztgültigen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Magistratsabteilung 3 auch im Zeitraum vom 18. Februar 2014 bis 11. März 2015 einheitlich angewendet wurden. Für Folgeuntersuchungen von Bediensteten, die dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 unterstellt sind, war diese Vorgehensweise bis zur Anpassung der Verordnung formal gesehen als unzulässig zu bewerten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die fallweise einheitliche Anwendung der längeren Fristen gemäß der Verordnung aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes auf Bedienstete, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, erfolgte zur einfacheren Administration und Abwicklung der Unter-

suchungen. Es war absehbar, dass die Übernahme der längeren Fristen in das Landesrecht in naher Zukunft erfolgen würde.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Kontakt mit der Magistratsabteilung 40 auf. Diese teilte dazu mit, dass gesonderte Untersuchungsintervalle auf Grundlage des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 in Einzelfällen per Bescheid unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Tätigkeiten angeordnet werden können. Da bislang jedoch keine Anträge bei der Dienststelle eingebracht wurden, waren auch noch keine Sonderbewilligungen von ihr erteilt worden.

7. Magistratsabteilung 9 - Wienbibliothek im Rathaus

Die Magistratsabteilung 9 ist eine der wichtigsten wissenschaftlichen Bibliothek mit dem Themenbezug auf die Stadt Wien, dessen Ursprung und Sammlung bis ins späte Mittelalter zurückreicht. So umfasst der Bestand, neben Sammlungen von Druckschriften, Handschriften, Musik- und Plakatsammlungen, Zeitungsausschnitten, auch Nachlässe vieler Persönlichkeiten.

Die Wienbibliothek ist mit drei ihrer fünf Sammlungen im Rathaus untergebracht. Die Musiksammlung sowie die Dokumentation befinden sich in einer Dependance in der Bartensteingasse. Während ein Großteil der Bücher teils in der Bibliothek im Rathaus bzw. auf dessen Dachboden untergebracht ist, lagern im zweigeschossigen Tiefenspeicher seit dem Jahr 2005 spezielle Plakate sowie wertvolle Schriftstücke. Eine Besonderheit des Tiefenspeichers besteht darin, dass der Sauerstoffgehalt der Luft im Speicher mithilfe eines Stickstoffgenerators auf rd. 17 Vol.-% bis 15 Vol.-% reduziert ist und dadurch das Entstehen eines Feuers unterbunden wird. Im Vergleich dazu liegt der Sauerstoffgehalt der Luft bei rd. 21 Vol.-%.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz dürfen nur jene Bediensteten unter derartigen Arbeitsbedingungen einer Tätigkeit nachgehen, die sich vor der Aufnahme der Beschäftigung Eignungsuntersuchungen und bei der Fortdauer Folgeuntersuchungen alle zwei Jahre unterziehen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des Tiefenspeichers. Darin waren jene Bediensteten namentlich erfasst, die in der sauerstoffreduzierten Atmosphäre tätig sind. Diese Aufzeichnungen stimmten mit jenen Daten, die von der Magistratsabteilung 3 evident gehalten wurden, überein.

Anzumerken war auch, dass sowohl die Zeitpunkte der Folgeuntersuchungen, als auch die Intervalle der besonderen Unterweisungen vermerkt waren. Bei den Untersuchungen werden u.a. Parameter des Blutbildes sowie die Blutgase analysiert. Weiters umfassen die Untersuchungen sowohl die Leistungsfähigkeit des cardio-pulmonalen Systems zur Erkennung von kardialen Herzkrankheiten mittels Ergometrie als auch die Lungenfunktion durch Spirometrie. Diese medizinischen Untersuchungen werden von einem Arbeitsmediziner der Magistratsabteilung 3 durchgeführt. Bedienstete, die im Tiefenspeicher tätig sind, werden seitens der Dienststelle alle drei Monate unterwiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass das vorhin erwähnte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument seitens der Magistratsabteilung 9 nicht vorgelegt werden konnte und lediglich bei der Magistratsabteilung 3 auflag. Diesbezüglich wurde der Magistratsabteilung 3 empfohlen, die aktuell gültigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente u.a. auch den Sicherheitsvertrauenspersonen der Dienststellen zu übermitteln.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm eine Begehung des Tiefenspeichers vor. Seitens der Dienststelle wurde angegeben, dass die Aufenthaltsdauer in der sauerstoffreduzierten Atmosphäre für die Bediensteten möglichst gering gehalten wird. Vorrangig werden leichte Arbeiten durchgeführt wie beispielsweise Entnehmen und Einordnen entliehener Exemplare. Ferner wird darauf geachtet, dass jene Bediensteten, die mit diesen Tätigkeiten betraut sind, lediglich einmal pro Tag den Tiefenspeicher für maximal 15 Minuten betreten. Sofern Arbeiten anstehen, die eine längere Verweildauer von Personen in Anspruch nehmen, werde die Sauerstoffreduktionsanlage nach Absprache mit der Magistratsabteilung 34 bzw. der Feuerwehr der Stadt Wien außer Betrieb genommen.

Die Dienststelle gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass im Fall von Erkrankungen von Bediensteten, wie z.B. bei einer Lungenentzündung, diese bei Wiederaufnahme ihres Dienstes im Tiefenspeicher ein ärztliches Attest über ihre uneingeschränkte Lungenfunktion vorlegen müssen.

8. Magistratsabteilung 38 - Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien

Das Kontrollamt der Stadt Wien, nunmehr Stadtrechnungshof Wien, unterzog im Jahr 2010 die Magistratsabteilung 38 einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Die Ergebnisse wurden im Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2010, MA 38, Prüfung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien (KA VI - 38-1/11), dargestellt.

Im Rahmen der damaligen Prüfung wurde festgestellt, dass in der Dienststelle rd. 600 chemische Stoffe in Verwendung waren. Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz war eine Verpflichtung zur Vornahme von Eignungs- und Folgeuntersuchungen bei den Bediensteten gegeben. Diese Untersuchungen waren im Zeitpunkt der damaligen Prüfung noch nicht vorgenommen worden. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 38 gemeinsam mit der Magistratsabteilung 3 zu evaluieren, welche Personen konkret einer Einwirkung dieser Substanzen ausgesetzt sein können, und die entsprechenden Untersuchungen vornehmen zu lassen. Die Magistratsabteilung 38 sagte diesbezüglich zu, die Empfehlung umzusetzen.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Dienststelle die o.a. Empfehlung umgesetzt hatte. So wurden sämtliche chemischen Stoffe, die in den Labors verwendet werden, katalogisiert und im Detail einer Bewertung unterzogen. Ferner wurden jene Bediensteten festgelegt, die durch eine Exposition unter die Überprüfungspflichten gemäß der Verordnung fallen.

Aufgrund der erwähnten Untersuchungen, die von der Magistratsabteilung 38 durchgeführt wurden, zeigte sich, dass nun nur mehr drei Bedienstete der Untersuchungspflicht unterliegen. Dies deshalb, da diese mit einem in der Verordnung genannten organischen Lösungsmittel hantieren.

9. Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten

Den Wiener Stadtgärten obliegen gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien u.a. neben der Verwaltung und Erhaltung der Parkanlagen und Grünanlagen, dem Führen der städtischen Gärtnereien, der Baumschulen und Werkstätten auch die Handhabung des Pflanzenschutzes sowie die Beistellung von Amtssachverständigen zur Überwachung der giftrechtlichen Bestimmungen betreffend Pflanzenschutzmittel. Dementsprechend werden in der Dienststelle eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten durchgeführt wie z.B. Baumarbeiten, Arbeiten mit Motorsägen, Arbeiten in Werkstätten auch mit Farben und Lacken, z.T. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Reinigungsarbeiten in Parkanlagen etc. Laut Angabe seitens der Dienststelle sind rd. 1.500 Personen beschäftigt, wovon rd. 500 sogenannte Saisonarbeitende sind.

Bis zum Jahr 2013 bestand für die Belange der Arbeitssicherheit bzw. der Arbeitsmedizin eine Zusammenarbeit mit zwei externen Firmen. Ab diesem Zeitpunkt wurden diese Agenden der Magistratsabteilung 3 übertragen. In weiterer Folge wurden sowohl die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente evaluiert als auch jene Personen festgelegt, für die aufgrund ihrer Tätigkeit Folgeuntersuchungen notwendig sind. Die Dienststelle übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien Unterlagen über das Ergebnis der erwähnten Evaluierungen. Im Hinblick auf die Kooperation mit der Magistratsabteilung 3 war das Jahr 2013 maßgebend.

Diesbezüglich wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass die Zahlenangaben sowohl von der Magistratsabteilung 3, als auch von der Magistratsabteilung 42 ident waren. Untersuchungspflichten ergaben sich aufgrund von Arbeiten mit organischen Lösungsmitteln, wobei im Jahr 2013 sieben Personen Untersuchungen anzubieten waren. Die Dienststelle gab dazu an, dass Tätigkeiten mit Lösungsmitteln im Zeitpunkt der Prüfung evaluiert werden, weshalb die Personenzahl sich dahingehend noch verändern könne.

Die Magistratsabteilung 42 verwendet für ihre Aufgaben neben den bereits angeführten organischen Lösungsmitteln, auch Pflanzenschutzmittel, die u.a. Phosphorsäureester enthalten. Personen, die mit diesen Stoffen hantieren, unterliegen gemäß der Verord-

nung einer speziellen Untersuchungspflicht. Dazu gab die Dienststelle an, dass sie bemüht sei, den Personenkreis, der mit derartigen Mitteln arbeitet, möglichst gering zu halten. Darüber hinaus könne durch den Einsatz von Nützlingen beim Zierpflanzenbau auf diese Mittel ohnehin weitgehend verzichtet werden. Im Jahr 2013 wurden vier Personen untersucht, bei denen eine Exposition vorhanden sein kann.

Anzumerken war, dass die Magistratsabteilung 42 im Zeitpunkt der Prüfung bestrebt war, neben den von ihr verwendeten Excel-Listen die von der Magistratsabteilung 3 aus dem CoPAMed generierte Daten zu erlangen. Dadurch soll ein gegenseitiger Abgleich der Daten im Hinblick auf die Evidenzhaltung verbessert werden.

Eine besondere Bedeutung misst die Dienststelle der Gesundheitsüberwachung von Personen zu, die mit lärmenden Maschinen hantieren. Aufgrund der bisherigen Messungen wurde der Grenzwert für eine verpflichtende Untersuchung von einem Lärmexpositionspegel von über 85 dB nicht erreicht. Dennoch wurde im Jahr 2013 eine Person untersucht. Da für den Bereich eines Lärmexpositionspegels von 80 dB bis 85 dB derartige Untersuchungen, wie bereits erörtert, auf freiwilliger Basis erfolgen können, bot die Dienststelle 84 Personen diese Untersuchungen im Jahr 2014 an. In Bezug auf eine Exposition durch Lärm sei die Dienststelle bemüht, möglichst alle infrage kommenden Bediensteten mit dieser präventiven Vorgehensweise zu erfassen.

Eine weitere besondere Thematik stellte für die Dienststelle die Sicherheit ihrer Bediensteten im Zusammenhang mit Arbeiten in großen Höhen dar. Dies betrifft u.a. Arbeiten in Baumkronen, Besteigen von Bäumen, Baumfällungen etc. Bei derartigen Arbeiten besteht die Gefahr, dass Personen Höhenangst erleiden bzw. Schwindel und Gleichgewichtsstörungen auftreten können. Da diese Tätigkeiten nicht durch einschlägige gesetzliche Regelungen erfasst sind, nahm die Magistratsabteilung 42, aufgrund der von ihr gesehenen Fürsorgepflicht, Untersuchungen nach den Anforderungen der "Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen", sogenannte G41- und H9-Untersuchungen vor. Bei diesen wird u.a. der Kreislauf, die Atmung, das Hörvermögen, der Gesichtssinn als auch der Gleichgewichtssinn untersucht. Dies betraf rd. 40 Bedienstete, wobei diese in einem

fünfjährigen Rhythmus untersucht werden. Im Besonderen liegt der Fokus bei jenen Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, da ab diesem Alter Unsicherheiten aufgrund von Erfahrungswerten vermehrt auftreten würden.

Diesbezüglich wurde der Magistratsabteilung 3 empfohlen, derartige Untersuchungen in ihr Informationsangebot mit aufzunehmen bzw. die Dienststellen, bei denen Tätigkeiten in großen Höhen verrichtet werden, darauf hinzuweisen.

10. Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

Die Magistratsabteilung 48 ist für die Sammlung von Hausmüll, für die Straßenreinigung und für den Winterdienst zuständig. Darüber hinaus betreibt sie Mistplätze, an denen Sperrmüll, gefährliche Stoffe, Elektroabfälle etc. kostenfrei abgegeben werden können. Für die Wartung und Instandhaltung ihrer dafür erforderlichen Geräte und Fahrzeuge werden Arbeiten in eigenen Werkstätten vorgenommen. Ferner betreibt die Dienststelle die Abfallbehandlungsanlage Rinterzelt, in der ein Labor für chemisch-analytische Untersuchungen zur Verfügung steht. Bestandteile der Wiener Abfallwirtschaft bilden darüber hinaus das Abfalllogistikzentrum Pfaffenau, die Deponie Rautenweg und das Kompostwerk Lobau, die ebenfalls von der Magistratsabteilung 48 betrieben werden. In der Dienststelle wurden mehrere Managementsysteme implementiert, die u.a. auch ein Arbeitssicherheits- und ein Risikomanagementsystem beinhalten.

Ebenso, wie andere Dienststellen der Stadt Wien, bediente sich auch die Magistratsabteilung 48 vor der Gründung der Magistratsabteilung 3 für die Agenden der Arbeitsmedizin und der Sicherheitstechnik externer Fachfirmen. Aufbauend auf den damaligen Erkenntnissen nahm die Dienststelle in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 3 im Zeitraum der Jahre 2011 bis 2013 eine neuerliche Evaluierung der Tätigkeiten sowie der verwendeten Stoffe und Arbeitsmittel vor. Im Hinblick auf die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz ergab dies, dass Überprüfungspflichten für Tätigkeiten in den Werkstätten, in denen Schweißarbeiten, lärmende Tätigkeiten bzw. Beschichtungsarbeiten durchgeführt werden, gegeben sind.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in 25 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die von der Magistratsabteilung 48 bereitgestellt wurden. Diese mit einem speziellen EDV-Programm erstellten Dokumente umfassten einerseits Beschreibungen der Aufgabenbereiche wie z.B. Platzmeister auf den Mistplätzen, Mitarbeit in den Problemstoffsammelstellen, in der Kompostaufbereitung, im Labor usw. Andererseits bezogen sich Beschreibungen auf spezifische Tätigkeiten wie jene von Mechanikerinnen bzw. Mechanikern, Schweißerinnen bzw. Schweißern, Spenglerinnen bzw. Spenglern.

Weiters behandelten einzelne Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente primär den Standort. In diesen Dokumenten waren, gegenüber den vorhin erwähnten, Arbeitsstoffe inkl. der Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern, Mängelerkenntnisse und Behebungsvermerke enthalten.

Die Magistratsabteilung 3 stellte eine Auflistung über die Anzahl der vorgenommenen Untersuchungen zur Verfügung. Aus dieser ging hervor, dass sich die Zahl der Untersuchungen bei einer Exposition gegenüber Stäuben von 40 im Jahr 2011 bzw. 48 im Jahr 2012 auf neun im Jahr 2013 reduzierte. Gleichermaßen reduzierte sich die Zahl der Personen, die einer sogenannten chemisch-toxischen Gefahr ausgesetzt waren, von ursprünglich 106 im Jahr 2011 auf lediglich zwei im Jahr 2013. Beide Reduktionen ergaben sich aufgrund einer Neubewertung, wobei insbesondere Untersuchungen aufgrund von Schwermetallen sowie Hartmetallstäuben nicht mehr erforderlich waren.

Hinsichtlich der Untersuchungspflicht bei Personen, die bei ihrer Tätigkeit Lärm ausgesetzt sind, war ebenso im betrachteten Zeitraum eine Reduktion gegeben, was dadurch begründet war, dass der Expositionsgrenzwert für eine verpflichtende Untersuchung von 85 dB nicht erreicht wurde.

Anzumerken war, dass die Magistratsabteilung 48 ebenso eine Auflistung der Untersuchungen ihrer Bediensteten vorlegte, die sich mit den Zahlenangaben der Magistratsabteilung 3 deckten.

Im Hinblick auf die Inhalte der von der Magistratsabteilung 48 ausgearbeiteten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass darin die Evaluierungszeitpunkte dokumentiert waren. Ferner waren die Personenanzahlen bezogen auf die jeweilige Tätigkeit sowie eine Zuordnung hinsichtlich einer Untersuchungspflicht festgelegt.

Eine personelle Zuordnung für die verpflichtenden Untersuchungen gemäß der Verordnung erfolgte in gesonderten Excel-Listen. Die Daten dieser Listen werden in der Magistratsabteilung 48 dezentral von den jeweiligen Personalstellen der Betriebsbereiche evident gehalten und der Magistratsabteilung 3 hinsichtlich der Ressourcensteuerung EDV-mäßig übermittelt.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einsicht in Aufzeichnungen für einen Betriebsbereich der Magistratsabteilung 48 und verglich die erwähnten personenbezogenen Excel-Listen mit den Untersuchungsdaten des CoPAMed.

Dabei wurde festgestellt, dass in der Excel-Liste des eingesehenen Betriebsbereiches 47 Personen mit verpflichtenden Untersuchungen entsprechend der Verordnung aufgelistet waren. Beim Vergleich dieser Daten mit den Daten der Magistratsabteilung 3 über die durchgeführten sowie auch die voraussichtlichen Untersuchungen ergaben sich jedoch Abweichungen, die nachstehend näher beschrieben sind.

Bei Untersuchungen hinsichtlich einer Exposition gegenüber Lärm wies die Excel-Liste der Magistratsabteilung 48 für das Jahr 2015 insgesamt elf Personen aus bzw. waren für zwei Personen die Untersuchungen als noch ausständig eingetragen. Demgegenüber wären entsprechend der Eintragungen der von der Magistratsabteilung 3 geführten CoPAMed-Datenbank weitere 32 Personen im Jahr 2015 zu untersuchen.

Der Stadtrechnungshof Wien tätigte eine Nachfrage in der Personalstelle des betreffenden Betriebsbereiches, wobei die beschriebene Differenz nur z.T. aufgeklärt werden konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, aufgrund der abweichenden Daten der Magistratsabteilung 3 sowie der Magistratsabteilung 48 einen Abgleich der erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

Wie bereits erwähnt, nahm der Stadtrechnungshof Wien Einsicht in die von der Magistratsabteilung 48 vorgelegten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Dies deshalb, um zu überprüfen, ob die darin dokumentierten Tätigkeiten über die Gefahrenerhebungen bzw. Gefahrenevaluierungen und den in weiterer Folge daraus abgeleiteten Verpflichtungen zur Untersuchung von Bediensteten der Verordnung entsprechen.

Dabei zeigte sich, dass bei dem o.a. eingesehenen Betriebsbereich die Personenzahlen der jeweiligen Berufsgruppe nicht mit den Zahlenangaben der erwähnten Excel-Liste übereinstimmten. Beispielsweise waren 13 Personen angegeben, die Schlossertätigkeiten durchführen, während im betreffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument lediglich eine Person als Schlosserin bzw. Schlosser vermerkt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 48, diesbezüglich ebenso einen personenbezogenen Abgleich zwischen der erwähnten Excel-Liste und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten vorzunehmen.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 3

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die aktuell gültigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, u.a. auch den Sicherheitsvertrauenspersonen in den Dienststellen zu übermitteln (s. Pkt. 7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die aktuell gültigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente werden künftig auch den für die jeweilige Dienststelle zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen übermittelt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde empfohlen, Untersuchungen für Tätigkeiten in großen Höhen in das Informationsangebot mit aufzunehmen und die infrage kommenden Dienststellen darauf hinzuweisen (s. Pkt. 9).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Magistratsabteilung 3 wird ein Informationsblatt über "Arbeiten in großer Höhe" erstellen und die infrage kommenden Dienststellen auf die Möglichkeit einer Untersuchung hinweisen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde aufgrund abweichender Daten zwischen der Magistratsabteilung 3 sowie der Magistratsabteilung 48 empfohlen, einen Abgleich der erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, um eine optimierte Ressourcensteuerung für die Untersuchungen zu erreichen (s. Pkt. 10).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Magistratsabteilung 3 wird vor jedem Untersuchungstermin die voraussichtlich zu untersuchenden Personen zeitgerecht mit der Magistratsabteilung 48 abstimmen. Der Datenabgleich wird sowohl hinsichtlich der Anzahl der zu untersuchenden Personen als auch hinsichtlich der Art der Untersuchung erfolgen.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 48**Empfehlung Nr. 1:**

Es wurde empfohlen, einen personenbezogenen Abgleich zwischen den Daten der in den Betriebsbereichen geführten Excel-Listen und den Daten in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten vorzunehmen (s. Pkt. 10).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Ab sofort übermittelt die Magistratsabteilung 48 jene Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiteranzahl an die Magistratsabteilung 3, die zum

Zeitpunkt der Evaluierung in dem evaluierten Bereich tätig ist. Diese Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiteranzahl kann dann durch die Magistratsabteilung 3 in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten dokumentiert werden.

Aufgrund von Änderungen von Expositionszeiten und/oder Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiteranzahlen nach einer Evaluierung kann es jedoch zu einer Abweichung zwischen Untersuchungslisten und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten kommen. Der flexible Arbeitseinsatz von Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergruppen trägt dazu bei, dass die Untersuchungslisten den Gegebenheiten während des Jahres öfters angepasst werden müssen und daher von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten abweichen können.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2016